



Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Martina von Schaewen, Tel. 171230

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte Beschlussvorlage Nr. 240/2019 Produkt: 10.05.04 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		
Beratungsfolge Rat der Stadt Lüdenscheid	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 02.12.2019

Finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td>231.410,00 €</td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen		231.410,00 €	Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen		231.410,00 €														
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung: Aufwendungen sollen durch die Gebühren getragen werden.																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig: / / Laufend: / /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:																

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Nach der Umsetzung des vom Rat beschlossenen Raumkonzeptes sind die Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1 – 5 (Helenenhöhe) nun seit 14 Jahren in Betrieb. Von den 75 erstellten Schlafstellen sind derzeit 32 belegt. Dabei handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen. Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften ist festzustellen, dass es weiterhin vermehrt zu kurzfristigen Einweisungen von obdachlosen Personen für wenige Tage oder Wochen kommt. Die hohe Fluktuation führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Betreuung der Unterkünfte. Neben der Obdachlosigkeit bestehen bei etlichen Bewohnern weitere Defizite wie psychische Erkrankungen, Alkoholsucht oder Drogenkonsum. Das Zusammenleben dieser Personen auf engem Raum birgt ein erhöhtes Konfliktpotenzial und macht eine intensive Betreuung erforderlich, die selbst durch regelmäßige Kontrollen des Außendienstes und des Sachbearbeiters nicht mehr geleistet werden kann. Aus diesem Grunde wurde bereits 2009 ein Hauswart eingestellt, der jetzt als Vollzeitkraft tätig ist.

Die Gebührenkalkulation 2020 basiert auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Einzelheiten zur Berechnung der Kostenpositionen können dem als Anlage beigefügten Einzelbericht entnommen werden. Die weiteren Anlagen erläutern die Einzelkalkulationen.

Berechnung der Gebührenhöhe:

Als kostenrechnende Einrichtungen unterliegen die Obdachlosenunterkünfte grundsätzlich den gleichen haushaltsrechtlichen Forderungen wie alle kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die von einzelnen Personen oder Personengruppen in Anspruch genommen werden. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen in der Regel decken. Nach der bisherigen Praxis werden die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte kostendeckend kalkuliert, was im Ergebnis dazu führt, dass die Benutzungsgebühren wesentlich höher ausfallen als Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau.

2019 galt für die Obdachlosenunterkünfte folgender monatlicher Gebührensatz:

Benutzungsgebühren	28,63 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,01 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,23 €/m ²

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 müssen die folgenden monatlichen kostendeckenden Gebühren erhoben werden:

Benutzungsgebühren	22,53 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,62 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,47 €/m ²

Die Verwaltung schlägt vor, aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Einnahmeaspekten, dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG zu folgen und gemäß der als Anlage 11 beigefügten Satzung eine zu 100 % kostendeckende Gebühr zu erheben.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 11.11.2019

In Vertretung:
Gez.
Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1	Erläuterungsbericht
Anlage 2	BAB
Anlage 3	Personalkosten
Anlage 4	Bewirtschaftungskosten
Anlage 5	Verrechnung ZGW
Anlage 6	Versicherungen
Anlage 7	Leistungsverrechnung
Anlage 8	kalkulatorische Kosten
Anlage 9	Büro- und Geschäftsaufwand
Anlage 10	Kostenträgerrechnung und Strompauschalen
Anlage 11	Gebührensatzung